

Ausgabe 5 | 7.3.2023

1. „Green Deal - Förderinstrumente für die OÖ-Industrie“ - Die Förderbroschüre für die OÖ-Industrie wurde aktualisiert

Die EU-Kommission hat mit dem „Green Deal“ Klimaschutz, Ökologie und Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt ihrer politischen Agenda gerückt. Der „EU-Green Deal“ verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Österreichs Bundesregierung möchte hier zehn Jahre vorangehen und bis 2040 Klimaneutralität erreichen. Diese Anhebung der energie- und klimapolitischen Ziele hat weitreichende Auswirkungen und stellt eine gewaltige Herausforderung dar. Vor allem für Oberösterreichs Industrie, die sich durch besondere Energie- und Rohstoffintensität kennzeichnet.

Um die Unternehmen bei der Bewältigung dieser Herausforderung zu unterstützen, stehen zahlreiche Förderungen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten, betriebliche Investitionen und den Export von Umwelttechnologien zur Verfügung. Und zwar auf regionaler, nationaler und EU-Ebene. Um Ihnen einen raschen Überblick zu verschaffen, haben wir in der vorliegenden Broschüre die maßgeblichen Förderungs-instrumente mit Relevanz für Ihre Unternehmen zusammengefasst.

Es gibt auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene eine Vielzahl an Förderprogrammen, die die Forschungs- und Innovationsaktivitäten von Unternehmen unterstützen. Neben den themenoffenen Förderprogrammen, wie den Basisprogrammen und Strukturprogrammen der FFG auf nationaler Ebene, gibt es Förderinstrumente, deren expliziter Fokus auf den Themen Umwelt und Klima liegt und damit v.a. den Green Deal unterstützen.

Wir haben die Förderbroschüre nun deutlich übersichtlicher strukturiert.

Es gibt derzeit in Summe 102 Förderungen, die die Green Transition der OÖ-Industrie unterstützen, darunter finden sich:

- 28 F&E-Förderprogramme
- 70 Investitionsförderungen
- 4 Exportförderungen

Im Zuge der Aktualisierung wurden alle Förderungen nach thematischen Kategorien geordnet, um eine bessere Orientierung zu gewährleisten. Zudem wurde eine Reihe neuer Förderungen in den Guide aufgenommen.

Die aktuelle Förderbroschüre finden Sie unter:

https://www.wko.at/branchen/ooe/industrie/230228-Foerderunguide_Langversion-Update-Februar-2023-.pdf

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. HinweisgeberInnenschutzgesetz - Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie

Überblick über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) verpflichtet auch Unternehmen zur Einrichtung interner Meldekanäle, damit Hinweisgeber vertraulich an diese (Verdachtsmomente über) Verstöße melden können.

Diese Hinweisgeber werden durch das HSchG besonders geschützt. Das Gesetz wurde im Nationalrat bereits beschlossen, die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Gesetzliche Grundlage

Das HSchG legt u.a. fest, wer als Hinweisgeber gilt und wie er geschützt ist, welche Unternehmen interne Meldekanäle einzurichten und zu betreiben haben, wie interne und externe Meldekanäle ausgestaltet zu sein haben und wie mit Hinweisen umzugehen ist.

In bestimmten Bereichen gelten darüber hinaus Sonderbestimmungen, etwa aufgrund des Bankwesengesetzes.

Hinweisgeber

Wer im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit von einer Rechtsverletzung Kenntnis erlangt und diese durch einen Hinweis aufdeckt, gehört zum Kreis der geschützten Hinweisgeber. Das sind neben Arbeitnehmern auch z.B. Praktikanten, Mitglieder leitender Organe (Geschäftsführung ...), Arbeitnehmer von Auftragnehmern und (Sub-)Lieferanten.

Geltungsbereich

Das HSchG gilt für Arbeitgeber mit zumindest 50 Arbeitnehmern, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie von Hinweisen in den vom HSchG genannten Bereichen betroffen sein können. Das HSchG kann auch unter dieser Schwelle gelten, wenn Unternehmen in bestimmten sensiblen Bereichen tätig sind (z.B. Finanzdienstleistungen und -produkte). Es gilt nicht für Einzelunternehmer.

Das HSchG gilt für die Hinweisgebung hinsichtlich (des Verdachts) der Verletzung von Vorschriften u.a. in den Bereichen Öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Datenschutz und Korruption.

Schutzwürdigkeit von Hinweisgebern

Hinweisgeber sind zur Inanspruchnahme der Verfahren und des Schutzes für die Hinweisgebung ab der Abgabe des Hinweises berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt des Hinweises auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände und der ihnen verfügbaren Informationen hinreichende Gründe dafür annehmen können, dass die von ihnen gegebenen Hinweise wahr sind und in den Geltungsbereich des HSchG fallen.

BILDUNG & ARBEIT

Vertraulichkeit, Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Identität

Die Identität von Hinweisgebern ist durch die internen und externen Stellen zu schützen. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität von Hinweisgebern direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Eine Offenlegung ist nur in ganz bestimmten, eng begrenzten Fällen zulässig.

Hinweisgeber, interne und externe Stellen sowie Behörden dürfen Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aufgrund eines Hinweises bekannt werden, nur für die Zwecke des HSchG und nur im dafür erforderlichen Ausmaß benutzen oder offenlegen.

Das HSchG enthält umfangreiche Datenschutzbestimmungen.

Interne Hinweisgebung

Arbeitgeber (inkl. öffentlicher Stellen), die in den Geltungsbereich des HSchG fallen, sind verpflichtet, ein internes Meldesystem nach den Vorgaben des HSchG einzurichten und zu betreiben. Wer dieses nicht einrichtet, kann nicht bestraft werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass bestehende interne Einrichtungen eher genützt werden als externe Meldesysteme gegenüber Behörden. Aufbau und Verfahren interner Meldesysteme sind gesetzlich geregelt. Der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, ob das interne System nur schriftliche, nur mündliche, oder Hinweise in beiden Formen zulässt. Unternehmen können die Aufgaben einer internen Stelle auf eine gemeinsame Stelle (z.B. Konzernmutter) oder Externe (z.B. Rechtsanwälte) übertragen.

Anonyme Meldungen müssen nicht zugelassen werden. Werden sie zugelassen, ist das System so auszugestalten, dass eine anonyme Zweiwegkommunikation möglich ist (z.B., weil der Eingang eines Hinweises dem Hinweisgeber schriftlich zu bestätigen ist).

Externe Hinweisgebung

Ein Hinweisgeber darf sich auch direkt an externe Stellen wenden. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ist allgemeine externe Stelle. Für bestimmte Bereiche gibt es ausschließlich zuständige externe Stellen. Auch der Aufbau und Verfahren dieser Meldesysteme sind gesetzlich geregelt.

Offenlegung

Ein Hinweisgeber ist berechtigt, unter bestimmten Umständen Hinweise durch deren öffentliches Zugänglichmachen (etwa auf „sozialen“ Plattformen) zu veröffentlichen; dies jedoch nur unter strikten Voraussetzungen, so etwa dann, wenn er einen hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass die Rechtsverletzung eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, wie etwa in einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens.

Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Maßnahmen, die in Vergeltung eines berechtigten Hinweises erfolgen, etwa Suspendierung, Kündigung, Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags, Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, sind rechtsunwirksam. Der Arbeitgeber ist zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, zum Ersatz des Vermögensschadens sowie zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

BILDUNG & ARBEIT

Befreiung von Haftung und Geheimhaltungsverpflichtungen

Schutzwürdige Hinweisgeber haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises. Geschützt ist jedoch nicht, wer sich diese Informationen durch eine eigenständige Straftat beschafft und in weiterer Folge mit diesen einen Hinweis erstattet.

Strafbestimmungen

Strafbar ist, wer eine Person im Zusammenhang mit einer Hinweisgebung behindert oder zu behindern sucht oder durch mutwillige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren unter Druck setzt, wer eine Vergeltungsmaßnahme setzt, wer die Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit verletzt oder wissentlich einen falschen Hinweis gibt. Dies stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000,-- Euro (im Wiederholungsfall: 40.000,-- Euro) zu bestrafen.

Inkrafttreten

Interne und externe Stellen sind längstens binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten des HSchG einzurichten. Für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sind interne Stellen längstens bis 17. Dezember 2023 einzurichten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft überlegt, einen Auslegungsbehelf zum HSchG zu erarbeiten. Dieser ist bislang noch nicht veröffentlicht.

Stand: 17. Februar 2023

2. Female Leadership Talk: Kind und Karriere auf jeden Fall; Quotenfrau - ein Stigma

Für alle Interessierten bietet die sparte.industrie gemeinsam mit der FH OÖ im Projekt „MINT your Future“ mit den Female Leadership Talks zum Thema Frauen, Erfolg und Karriere Online-Vorträge an. Neben Leadership-Potenzialen in „grüner“ Industrie und Wirtschaft werden auch so spannende Themen wie Führung, Kind & Karriere und vieles mehr behandelt.

Kurzinhalt: Kind und Karriere auf jeden Fall; Quotenfrau - ein Stigma

Heutzutage geht es nicht mehr um die Frage, Kinder oder Karriere, sondern Frauen entscheiden heute selbst, wann welcher nächste Schritt in ihren persönlichen Karriere-Plan passt. Egal, ob mit oder ohne Kind, zuerst Kind und dann Karriere oder umgekehrt.

Online-Termin: 9. März 2023, 16:00-17:30 Uhr mit Mag. Valborg Burgholzer-Kaiser - Eisenbeiss GmbH

Weitere Infos unter <https://mintyourfuture.at/netzwerke/female-leadership-talks/>

BILDUNG & ARBEIT

3. OÖ-Job Week 2023 - Teilnahme noch möglich

Die OÖ-Job Week findet von 20. bis 25. März 2023 statt. Betriebe in ganz Oberösterreich nehmen teil und bieten unterschiedliche Veranstaltungen für Besucher an. Das Besondere daran ist, dass sich alle Teilnehmenden dort treffen, wo es wichtig ist - am zukünftigen Arbeitsplatz. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können sich direkt vor Ort vernetzen und es entsteht gemeinsam ein Erfolg für alle Beteiligten. Bei dieser Woche der Berufswahl können sich Arbeit- und Lehrstellensuchende sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger direkt in den teilnehmenden Betrieben über verschiedene Berufe und Arbeitsplätze informieren.

Die OÖ-Job Week ist eine einzigartige Initiative der WKOÖ und oberösterreichischer Arbeitgeber.

Details über die OÖ-Job Week finden Sie [im WKO Job Week Produktblatt 2023](#).

Die [Bezirksstellen der WKO Oberösterreich](#) unterstützen Sie bei Fragen rund um die OÖ-Job Week.

4. Der Betriebsrat - Unterstützer oder Störenfried? Was darf er und was darf er nicht mehr

Dieses Seminar erläutert die Rechtslage, die die Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Betriebsrat regelt und klärt anhand von Praxisbeispielen auf, was der Betriebsrat darf und was er nicht mehr darf.

- Bei welchen Themen darf bzw. muss der Betriebsrat mitreden
- Mitspracherecht des Betriebsrates bei Kündigungen/Entlassungen von Mitarbeiter:innen
- Wann hat der Betriebsrat einen Anspruch auf Freistellung?
- Wann kann ein Betriebsrat gekündigt oder entlassen werden?
- Die Betriebsvereinbarung als wesentliches Regelungsinstrument
- Kategorien und Beispiele für Betriebsvereinbarungen
- Wann endet eine Funktionsperiode allgemein bzw. vorzeitig?

Termin/Ort: Mittwoch, 29.3.2023: 13:00 - 15:30 Uhr, online

Preis: EUR 85,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-28799>

AUSGABE 5 | 7.3.2023

DI Dr. Lorenz Steinwender | 05-90909-4220

ENERGIE

1. Bundesregierung präsentiert Update zum Energiekostenzuschuss 1 und 2

Wirtschaftsminister Kocher hat kürzlich weitere Informationen zum

- **Energiekostenzuschuss 1 (EKZ 1)** - 1.2. bis 30.9.2022
- der **Verlängerung des EKZ 1** - 1.10. bis 31.12.2022
sowie
- dem **Energiekostenzuschuss 2 (EKZ 2)** - 1.1. bis 31.12.2023

vorgestellt. Im ersten Zeitraum des EKZ 1 wurden 11.235 Anträge mit einem Zuschussvolumen von 403,8 Millionen Euro gestellt.

Verlängerung des EKZ1

Mit der Novellierung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes (UEZG) wurde die gesetzliche Grundlage für die Verlängerung des EKZ 1 um das 4. Quartal (Oktober bis Dezember 2022) geschaffen. Neue förderfähige Energieträger sind Wärme, Kälte und Dampf. Für sie gelten dieselben Beantragungsvoraussetzungen wie bei Strom und Erdgas. Weiters wurde die Liste der besonders betroffenen Sektoren durch die EU-Kommission erweitert. Start der Voranmeldungen für die Verlängerung des EKZ 1 im 4. Quartal ist der 29. März bis 14. April 2023. Die Antragsphase läuft vom 17.4. bis 16.6.2023.

Weitere Informationen zum EK2

Beim Energiekostenzuschuss 2, der das Jahr 2023 abdeckt, gibt es einige Neuerungen im Vergleich zum Energiekostenzuschuss 1 (neuer Krisenbeihilferahmen der EU).

In der Stufe 1 und 2 entfällt das bisher relevante Kriterium der Energieintensität in Höhe von 3 Prozent.

Förderfähige Energiearten in der Basisstufe wurden um Heizöl, Holzpellets und

Hackschnitzel erweitert.

Zusätzlich wurde die Förderintensität der Mehrkosten angehoben, konkret in der Basisstufe von 30 Prozent auf 60 Prozent, in Stufe 2 von 30 Prozent auf 50 Prozent, in Stufe 3 von 50 auf 65 Prozent und in Stufe 4 von 70 auf 80 Prozent. Es gelten neue Fördergrenzen für die Stufen: Basisstufe: künftig EUR 2 Millionen, Stufe 2: künftig EUR 4 Millionen, Stufe 3: künftig EUR 50 Millionen und Stufe 4: künftig EUR 150 Millionen.

Die neue fünfte Förderstufe hat eine Förderintensität von 40 Prozent bei einer Förderobergrenze von EUR 100 Millionen. Förderfähige Energiearten in Stufe 5 sind Strom, Erdgas sowie direkt aus Strom oder Erdgas erzeugte

Wärme/Kälte. Es besteht die Erfordernis des Betriebsverlustes oder einer Absenkung des EBITDAs, allerdings keine Energieintensitätserfordernis.

ENERGIE

Um Förderungen der Stufen 3 bis 5 zu erhalten, müssen Unternehmen eine Beschäftigungsgarantie abgeben. Bei dieser verpflichten sich die Fördernehmerinnen und Fördernehmer, bis 31. Dezember 2024 mindestens 90 Prozent der am 1.

Jänner 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente zu erhalten.

Für alle Stufen gilt die Erfordernis der Beschränkung von Bonizahlungen und eine beschränkte Ausschüttung von Dividenden. Der förderfähige Zeitraum des EKZ 2 ist mit 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 festgelegt. Die Antragsstellung wird in zwei Zeiträumen erfolgen. Das erste Antragsfenster für den Zeitraum Jänner 2023 bis Juni 2023 ist für das Q3 2023 (August/September) vorgesehen. Das zweite Antragsfenster für den Zeitraum Juli bis Dezember ist für das Q1 2024 (Februar/März 2024) vorgesehen - je nach beihilferechtlichen Voraussetzungen.

Details siehe [Link](#).

2. EU-ETS Anlagenbefreiung beim Nationalen Emissionshandel - Aktueller Stand und Registrierung

Die Registrierung als Befreiungsmaßnahmenteilnehmer (für ETS-Anlageninhaber) im NEIS (Nationalen Emissionszertifikatehandel Informationssystem) ist bereits möglich. Diese Registrierung ist Voraussetzung für die Befreiung für EU-ETS-Anlagen gemäß § 20 NEHG (Nationales Emissionshandelsgesetz). Wer bereits als Handelsteilnehmer registriert ist, benötigt keine (zusätzliche) Registrierung als Befreiungsmaßnahmenteilnehmer, um die Befreiung in Anspruch zu nehmen. Über das Online-Portal NEIS wird die gesamte NEHG-Kommunikation zwischen den Teilnehmern (Handelsteilnehmern, Befreiungsmaßnahmenteilnehmer, etc.) und der zuständigen Behörde abgewickelt. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das USP. Weiterführende Informationen zum NEIS und USP sowie die Kontaktdaten des Amtes für den nationalen Emissionszertifikatehandel (für Fragen zum NEIS) finden Sie in den ganz unten angeführten Links.

Gas-Netzbetreiber berechnen die CO₂-Abgabe an ETS-Teilnehmer nicht mehr

Aufgrund der bereits geltenden Befreiung gemäß § 20 NEHG hat das BMF mitgeteilt, dass Gas-Netzbetreiber die CO₂-Abgabe an ETS-Teilnehmer nicht mehr verrechnen, sondern die Vorabberücksichtigung der ETS-Befreiung anwenden sollen - um die Doppelbelastung von ETS-Betrieben durch das Emissionszertifikategesetz (EZG) und NEHG zu vermeiden. Die zuständige Abteilung im BMF möchte erst im Rahmen der nächsten NEHG-Novelle (Begutachtung voraussichtlich im Mai) auch die EU-ETS-Befreiungsverordnung novellieren. Dafür sollen die Erkenntnisse aus dem 1. Quartal 2023 und mögliche Verbesserungen evaluiert werden.

Wichtig: Verwendungsabsichtserklärung erstellen

Die Verwendungsabsichtserklärung dient der Koordinierung der betroffenen Parteien, daher steht Form und grundsätzlich auch Inhalt frei. Es sollten aber natürlich alle erforderliche Details schriftlich festgelegt und jene Angaben übermittelt werden, die der Netzbetreiber für die formalen

ENERGIE

Verfahrensschritte des § 9 ETS-BV und die fehlerfreie Abwicklung benötigt. Daher sollte jedenfalls die zu befreiende - sowohl dem EZG als auch NEHG unterliegende - Liefermenge je ETS-Anlage des Inhabers genau bezeichnet werden: z.B. dass die gesamte gelieferte Menge von der CO₂-Bepreisung befreit werden soll oder nur ein gewisser Teil/Prozentsatz. Entscheidend ist, dass sich aus den Angaben für Netzbetreiber die exakte Menge der Lieferung ergibt, die er in der ergänzenden unterjährigen Meldung im NEIS als befreit eintragen und somit bereits vorab in der Monatsrechnung befreien soll. Da Netzbetreiber nur über die einzelnen Zählpunktdaten (Zählermessung) verfügt, hat der Anlageninhaber in der Verwendungsabsichtserklärung auch anzugeben, welche Zählpunkte einer ETS-Anlage zuzuordnen sind, die befreit werden soll. Damit hat der Netzbetreiber die erforderlichen Angaben, um die zu befreiende Liefermengen je Anlage eines Anlageninhabers (dafür ist dann dessen Registrierungsnummer erforderlich) im NEIS eintragen zu können. Sofern sich in weiterer Folge nichts ändert, genügt auch nur die einmalige Übermittlung der Verwendungsabsichtserklärung. Sofern noch keine Registrierungsnummer in der Verwendungsabsichtserklärung angegeben wurde, sollte diese möglichst rasch nachgeholt werden: denn gemäß § 7 ETS-BV ist die Registrierung des Inhabers einer Anlage als Befreiungsmaßnahmenteilnehmer im NEIS gemäß § 19 NEHG-DV 2022 Voraussetzung für die Stellung eines Antrags auf Befreiung iSd § 20 NEHG.

Bei Fragen zum NEIS: Hotline des **Amtes für den nationalen Emissionszertifikatehandel** (post.aneh@bmf.gv.at oder +43 (0) 50 233 560 555; Mo bis Do von 7:30 - 15:30 Uhr, Fr von 7:30 - 12:00 Uhr). Weiterführende Informationen zum NEIS (Einstieg, Registrierung und technische Funktionen) finden Sie unter: [Online-Portal NEIS \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at/online-portal-neis). Die **Anmeldung erfolgt über das USP: [USP: Anmeldung](#)**

3. APG startet Ausschreibung Netzreserve

Die Austrian Power Grid (APG) startet die diesjährige Ausschreibung zur nationalen Netzreserve.

Die Netzreserve ist ein wichtiger Bestandteil der sicheren Stromversorgung Österreichs. Durch diese wird sichergestellt, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend flexible Erzeugungs- bzw. Verbrauchskapazitäten für die Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz zur Verfügung stehen. Demnach bezeichnet die Netzreserve die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierbarer Verbrauchsleistung, welche im Fall von Netzengpässen durch den Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid (APG) abgerufen werden kann, um den sicheren Betrieb des Stromsystems zu gewährleisten.

Der Netzreservebedarf wird jährlich im Rahmen einer Systemanalyse von APG ermittelt und in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktbasieren Ausschreibungsverfahren gemäß § 23b ELWOG 2010 beschafft. Am Ausschreibungsverfahren sind Betreiber von in- und ausländischen Erzeugungsanlagen, Demand Response Anlagen als auch Aggregatoren mit einer Leistung von mindestens einem Megawatt teilnahmeberechtigt. Die Ausschreibung findet gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einem zweistufigen Verfahren statt - der Interessensbekundung und der Angebotsphase.

ENERGIE

Start des Ausschreibungsverfahrens 2023 - Interessensbekundung:

Die Netzreserve Ausschreibung ist mit der Interessensbekundung gestartet. In dieser Phase haben interessierte Anbieter bis zum 28.03.2023 Zeit, ihre vollständigen Unterlagen bei APG einzureichen. Auf Basis der eingereichten Unterlagen prüft APG die Teilnahmevoraussetzungen und technische Eignung und entscheidet demgemäß über die Teilnahmeberechtigung an der dann folgenden Angebotsphase. Details zur Interessensbekundung finden Sie unter:

<https://www.apg.at/de/markt/Netzreserve/Interessensbekundung>

Weitere Informationen und häufig gestellte Fragen sowie die zugehörigen Antworten finden Sie auf der Website: <https://markt.apg.at/netz/netzreserve/>

Sollten Sie darüber hinaus Fragen oder Anmerkungen zum Verfahren haben, können Sie die APG direkt unter netzreserve@apg.at kontaktieren.

4. Österreich verzeichnet beim Stromimport neue Höchstwerte

In den letzten vier Wochen des Jahres 2022 war Österreich stark von Stromimporten abhängig. Durch die jahreszeittypische, geringere Produktion aus erneuerbaren Energien musste Österreich, trotz der verhältnismäßig warmen Temperaturen 1,54 TWh (Terawattstunden) Strom importieren. Besonders hoch war die importierte Strommenge am 21. Dezember: an diesem Tag wurde ein neues historisches Tageshoch von 100,5 GWh beim Stromimport erreicht. Auch der 22. Dezember verzeichnete einen neuen Höchstwert: um Mitternacht wurde die historisch höchste 15 Minuten Importleistung von 5,6 GW erreicht.

Tendenz zum Stromsparen ist weiter erkennbar

Im Dezember wurden in Österreich 5,7 TWh Strom verbraucht. Verglichen mit dem Vormonat (5,2 TWh) stieg der Stromverbrauch zwar um rund acht Prozent an, im Vergleich zum Referenzwert der Jahre 2017 - 2021 wurden dennoch rund drei Prozent Strom eingespart. Analysiert man das letzte Quartal 2022 so bestätigt dies die Tendenz des sorgsameren Umgangs mit der Ressource Strom: Von August bis November hat Österreich im Vergleich zum Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre fast fünf Prozent Strom gespart.

Erneuerbare Stromproduktion kommt nicht vom Fleck

Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ist in Österreich seit Jahren rückläufig. Diese unerfreuliche Tendenz folgt aus den Daten im WIFO-Dashboard „Energiedaten in Österreich“. Im Jahr 2022 wurden in Österreich etwa 43 TWh Strom aus Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik gewonnen. 2021 konnten 45 TWh erzielt werden, und 2020 fast 48 TWh.

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz will Österreich bis 2030 im Strombereich den Gesamtverbrauch national bilanziell zu 100 Prozent auf erneuerbare Energiequellen umstellen. Dazu soll die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27

ENERGIE

TWh gesteigert werden, pro Jahr also um 2,7 TWh. „Die Zielvorgaben des ‚Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes‘ schlagen sich nicht in der tatsächlichen Stromproduktion nieder. Im Gegenteil: Statt 5,4 TWh mehr erneuerbarer Stromproduktion war zwischen 2020 und 2022 ein Rückgang um 5 TWh zu beobachten“, stellt Ernst Spitzbart, Energiesprecher der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich fest.

Bei dem aktuellen Tempo sind die ehrgeizigen Ziele 2030 völlig außer Reichweite

„Fakt ist, dass die Anstrengungen zum Ausbau erneuerbarer Stromproduktion erheblich beschleunigt werden müssen. Bei dem aktuellen Tempo sind die ehrgeizigen Ziele 2030 völlig außer Reichweite. Wenn nachhaltige Lösungen in der Genehmigungsschleife stecken, kann die Energiewende nicht gelingen. Es war daher dringend notwendig, dass die Regierung endlich die Reform des UVP-Gesetzes vorgestellt hat. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, haben zudem leistungsstarke Netze und Speicher höchste Priorität. Die hohen Spitzenleistungen müssen durch leistungsfähige Netze aufgenommen und in groß dimensionierten Speichern gepuffert werden. Industrielle Prozesse müssen eine zentrale Rolle bei der künftigen Netzreserve spielen“, so Spitzbart.

Weniger als die Hälfte der erforderlichen Kraftwerkskapazitäten sind in Bau, Planung oder Konzeption

Im aktuellen Energie-Report gehen die Wirtschaftsnachrichten der Frage nach, ob Österreich bei der Energiewende im Zeitplan liegt. „Aufschluss über den längerfristigen Ausbaupfad gibt der Branchenverband „Österreichs Energie“. Die Mitgliedsunternehmen von Österreichs Energie produzieren derzeit etwa 90 Prozent des heimischen Stroms. Mit Stand Mai 2022 waren lediglich Kraftwerkskapazitäten von einer Terawattstunde im Bau. Sechs TWh waren konkret in Planung und weitere fünf TWh befinden sich in Konzeption. In Summe entspricht das einem Planungsstand von etwa zwölf Terawattstunden an Kraftwerkskapazitäten, was weniger als die Hälfte dessen ist, was bis 2030 gebraucht wird“, so die Wirtschaftsnachrichten in einer Aussendung. Weitere Informationen zum Thema finden Sie im [Energierport der Wirtschaftsnachrichten](#).

5. Deutschland und Österreich schließen Abkommen zu Gasspeichern

Mitte Februar 2023 unterzeichneten Österreich und Deutschland in Schloss Schönbrunn ein Abkommen, das eine gemeinsame Nutzung der Gasspeicher "Haidach" und „7Fields“ vorsieht. Österreichs Energieministerin Leonore Gewessler und Deutschlands Wirtschaftsminister Robert Habeck (beide Grüne) unterzeichneten in Wien das Abkommen, das Mitte März in Kraft tritt. Der Vertrag dient in erster Linie der Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben. Bereits in der Vergangenheit waren die beiden Speicheranlagen sowohl von österreichischen als auch von deutschen Gasunternehmen vielfach als Zwischenlager genutzt worden.

Neben der gemeinsamen Nutzung der Gasspeicher enthält der nun fixierte bilaterale Gasdurchleitungsvertrag auch eine Verständigung zum Transport der gespeicherten Gasmengen im Fall einer Mangellage. Der wichtigste Punkt des Abkommens ist laut den beiden zuständigen Ministerien die Verantwortung für das Befüllungsziel der beiden Erdgasspeicher, die in Österreich liegen, aber bisher

ENERGIE

überwiegend an das deutsche Netz angeschlossen sind. Das Befüllungsziel werde nun in der Gesamtbetrachtung zwischen Österreich und Deutschland aufgeteilt.

Der Transit für Gas über Deutschland nach Tirol und Vorarlberg bleibe auch im Fall einer Gasmangellage aufrecht. Österreichische Unternehmen, die im Marktgebiet Ost Gas eingelagert haben, können diese Speichermengen so auch in einem Notfall über Deutschland nach Vorarlberg und Tirol transportieren, sofern technische Gründe dem Transit nicht entgegenstehen.

Beide Länder sichern einander darüber hinaus zu, dass der Zugriff auf die in den beiden Speichern gelagerten Mengen, die zu Zwecken der Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingespeichert wurden, auch im Falle einer Energielenkung bzw. Gasmangellage bestehen bleibt.

6. Neue Finanzierungsmöglichkeit für Exportwirtschaft zum Umstieg auf Erneuerbare Energien

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und die Österreichische Kontrollbank (OeKB) bieten eine neue Finanzierungsmöglichkeit für österreichische Unternehmen mit einer Exportquote von mehr als 20 Prozent bzw. deren Zulieferer, die eine Investition in Erneuerbare Energien planen, um ihre bestehende Exporttätigkeit abzusichern oder zu erweitern.

Mit der „Exportinvest Green Energy“ werden Investitionsvorhaben in nachhaltige Energiequellen unterstützt. Die Investition muss zumindest 2 Mio. Euro betragen und zu mehr als 50 Prozent Erneuerbare Energien betreffen. Der vom BMF für dieses Instrument in Aussicht genommene Haftungsrahmen unter dem Ausfuhrförderungsgesetz (AusFG) beträgt insgesamt bis zu 3 Mrd. Euro - im Einzelfall bis zu 300 Mio. Euro. Bei einer Exportquote von über 50 Prozent kann das gesamte Investitionsvolumen finanziert werden, bei einer Exportquote von über 20 bis 50 Prozent sind es immer noch 70 Prozent des Investitionsvolumens. Abhängig von der Bonität des Exporteurs ist als besonderer Anreiz eine Risikoübernahme von bis zu 70 Prozent möglich. Für die Finanzierung ist eine Rückzahlungsdauer von maximal 18 Jahren ab geplanter Inbetriebnahme vorgesehen.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

7. CO₂-Preis stieg erstmals über 100 EUR pro Tonne

In der Europäischen Union ist der Preis für eine Tonne CO₂-Ausstoß im Emissionshandel am 21.2.2023 erstmals über 100 Euro gestiegen.

Händler führten die gestiegenen Kosten auf das erwartete kühlere Wetter und abnehmenden Wind in den kommenden Tagen zurück. Da damit die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien abnimmt, gleichzeitig aber der Energiebedarf steigt, werde auf eine anziehende Nachfrage nach fossilen Brennstoffen spekuliert.

ENERGIE

Rund 13.000 Firmen nehmen am verpflichtenden europäischen Emissionshandel (EU ETS) teil. Das Emissionshandelssystem (ETS) besteht seit 2005 und gilt als zentrales Instrument der Europäischen Union (EU) zur kosteneffizienten Verminderung der Treibhausgasemissionen. Durch diesen Preis auf CO₂ sollen Investitionsanreize für klimafreundliche Technologien und Verfahren geschaffen werden.

8. Neue Servicestelle für Erneuerbares Gas eingerichtet

Die Österreichische Energieagentur setzt seit 2023 die bundesweite Servicestelle Erneuerbare Gase im Auftrag des BMK um. Die neue Servicestelle wird der zentrale Anlaufpunkt für erneuerbares Gas in Österreich. Das Leistungsportfolio umfasst Beratungs- und Informationsangebote, Marktbeobachtung, Standortanalysen sowie Kommunikationsaktivitäten.

Als erneuerbares Gas bezeichnet man erneuerbaren Wasserstoff oder Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird oder synthetisches Gas, das auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff hergestellt wird

Ab sofort ist die Servicestelle auch mit einem eigenen [Webauftritt](#) und Kontaktmöglichkeiten online.

9. LNG-Kapazitäten in deutschen Terminals

Auf Einladung des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hat kürzlich eine Sitzung betreffend der neuen LNG-Infrastrukturen in Deutschland stattgefunden. Am Meeting teilgenommen haben neben Deutschland und Österreich auch die Slowakei, Tschechien und die Ukraine. Deutschland gab einen kurzen Überblick über den Status Quo der fünf neuen LNG Terminals FSRU (Floating Storage and Regasification Units), die mit Unterstützung der Bundesrepublik errichtet werden. Die neu gegründete, bundeseigene Deutsche Energy Terminal GmbH (DET) ist für das Management und die FSRU Projekte zuständig. Bei Interesse, Kapazitäten zu buchen, sollte man sich bitte an CEO Peter Röttgen wenden (peter.roettgen@energy-terminal.de).

Die Projekte im Überblick:

- Wilhelmshaven: 5 bcm/y; bereits gestartet.
- Weiterer Standort: möglicherweise im Oktober betriebsbereit mit rund 5 bcm.
- Brundsbüttel: in ein paar Wochen; 3.5 bcm
- Stade: im Dezember 2023; 5 bcm
- Lubmin: Ende 2023; Kapazität von rund 20 bcm

ENERGIE

Zusätzlich gibt es noch Pläne für drei land-based Terminals in Brunsbüttel, Stade und Wilhelmshaven durch private Finanzierung. Stade habe bereits nach Buchungen gefragt (7,5 bcm) und habe immer noch freie Kapazität.

Aus Sicht des BMK bietet sich hier eine konkrete Möglichkeit zur Diversifizierung der Gasversorgung Österreichs.

Das BMK ersucht daher Gasversorger, Gashändler und Gasgroßverbraucher, diese Option zum Transport von aus alternativen Herkunftsregionen beschafftem Gas nach Österreich ernsthaft in Erwägung zu ziehen und die oben angegebene Ansprechperson zu kontaktieren.

Im Sinne der Transparenz der Fortschritte bei der Diversifizierung der österreichischen Gasversorgung ersucht das BMK außerdem, dass die interessierten Unternehmen das BMK über ihre konkreten Beschaffungsschritte informieren. Als Ansprechpartner steht dabei Herr Mag. Klaus Jenny (klaus.jenny@bmk.gv.at) zur Verfügung.

10. IEA warnt vor neuem Preisanstieg bei Gas

Vor möglichen neuen Rekordpreisen für Erdgas hat die Internationale Energieagentur (IEA) Ende Februar gewarnt. Obwohl die Preise in den letzten Monaten gesunken sind, könnte sich dies im laufenden Jahr bei einer wiederanziehenden Nachfrage in Asien und insbesondere China ändern, teilte die IEA in ihrem heute in Paris veröffentlichten Gasmarktbericht mit.

Als weltgrößter Erdgasimporteur habe China seine Covid-Beschränkungen kürzlich aufgehoben, die die Inlandsnachfrage im vergangenen Jahr gedämpft hatten. In einem optimistischen Szenario könnte das erneute Nachfragewachstum nach verflüssigtem Erdgas (LNG) in China bis zu 35 Prozent betragen, teilte die IEA mit. Dies würde einen harten Wettbewerb auf den internationalen Märkten auslösen und könnte dazu führen, dass die Gaspreise wieder das unhaltbare Niveau des letzten Sommers erreichten, was insbesondere für europäische Abnehmer ein Problem darstellt.

China ist die große Unbekannte im Jahr 2023. Wenn die weltweite LNG-Nachfrage wieder das Vorkrisenniveau erreicht, wird das den Wettbewerb auf den Weltmärkten nur verschärfen und die Preise unweigerlich wieder in die Höhe treiben. Trotz des Anstiegs der weltweiten LNG-Nachfrage im Jahr 2022 war der Anstieg des Angebots mit 5,5 Prozent relativ bescheiden, so die IEA. Die Investitionstätigkeit war aufgrund steigender Baukosten und laufender Vertragsneuverhandlungen träge. Viele Projekte, die bereits vor der Investition stehen - darunter mehrere Vorhaben in Nordamerika sowie die Erweiterung des North Field South in Katar - machten jedoch erhebliche Fortschritte auf dem Weg zu einer endgültigen Entscheidung.

Den kompletten Artikel können Sie unter folgendem [Link](#) abrufen.

ENERGIE

11. E-Control: Stromnetzentgelte sinken wieder

Nach einer starken Erhöhung der Stromnetzentgelte im Jänner und Februar 2023 wirken kostensenkende Maßnahmen des Bundes ab 1. März und bewirken eine spürbare Reduktion der Kostenbelastung. Grund für die starken Anstiege war vor allem die Erhöhung der Netzverlustentgelte, die direkt von den Preisen an den Strommärkten beeinflusst sind.

Im Februar 2023 wurde ein Gesetz beschlossen, das rund 80 Prozent dieser Erhöhung abfangen soll. Rund 558 Millionen Euro werden dafür vom Bund zur Verfügung gestellt. Unter einer gemeinsamen Betrachtung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte ergaben sich ohne die zuvor beschriebenen Entlastungen im Österreichschnitt im Jänner und Februar um etwa 44,8 Prozent höhere Stromnetzentgelte für Industrie, Haushalt und Gewerbe.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem [Link](#).

12. International Clean Energy Challenge

Die Beschleunigung der Energiewende hin zur Klimaneutralität steht derzeit ganz oben auf der europäischen Agenda. Um den Wandel zu beschleunigen, brauchen wir junge und innovative Köpfe, die bereit sind gemeinsam an der Bewältigung dieser Herausforderung zu arbeiten. Der OÖ Energiesparverband, der Cleantech Cluster und weitere Partner laden 40 junge Berufstätige und Forscher:innen unter 35 Jahren (geboren nach 1987) ein, frische Lösungen und neue Ideen für die lokale Energiewende zu generieren. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und das Veranstaltungsprogramm werden von den Veranstaltern übernommen.

Die Ziele:

- Bewältigen Sie reale Herausforderungen für die lokale Energiewende, die von unseren Partnern präsentiert werden
- (öffentliche und private Organisationen) und entwickeln Sie konkrete Lösungen in diversifizierten und interdisziplinäre Teams.
- Vernetzen Sie sich mit zukunftsorientierten europäischen Organisationen und profitieren Sie von professionellen Mentoring und Schulung durch ihre Führungskräfte.
 - Treffen Sie andere junge Innovatoren aus der ganzen Welt. Bauen Sie Ihr Peer-Netzwerk auf!
 - Lassen Sie sich zu neuen Denkansätzen rund um Energiewende und Klimaneutralität inspirieren!
 - Gewinnen Sie einen Preis für das beste Projekt!
 - Verbringen Sie eine unvergessliche Woche mit Gleichgesinnten in den wunderschönen österreichischen Alpen.

ENERGIE

- Erleben Sie österreichische Gastfreundschaft und genießen Sie eine spannende Mischung aus Workshops und Freizeitaktivitäten.

Gesucht werden junge kluge Köpfe aus allen Disziplinen (Business, Engineering, Economics, Social Sciences, Recht, Kunst etc.) und aus aller Welt! Vorausgesetzt werden eine Mindestberufserfahrung von drei Jahren oder ein Abschluss (z. B. Bachelor), starkes Interesse an der Energiewende, gute Englischkenntnisse und ein Alter unter 35 Jahren (geboren nach 1987). Die Challenge findet zwischen 24. und 28. Juli 2023 in Spital am Pyhrn statt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem [Link](#).

STEUERN UND FINANZEN

1. Neue Plastiksteuern in halb Europa bringen Verpflichtungen für oberösterreichische Unternehmen mit sich!

Der Plastikverbrauch in den führenden Industrie- und Schwellenländern (G-20) wird sich laut einer neuen Studie ohne Gegenmaßnahmen bis 2050 fast verdoppeln. Die Europäische Kommission will diesen Trend mit mehreren Maßnahmen bekämpfen. Bereits seit Januar 2021 erhebt die Europäische Union (EU) eine Plastik-/Kunststoffabgabe auf nicht recycelte Kunststoffverpackungsabfälle. Dies soll zu einer entsprechenden Reduktion von Kunststoffabfällen und Verminderung der Plastikverschmutzung beitragen und ist eine von mehreren Steuerreformen im Rahmen des EU Green Deal.

Der Green Deal der EU ist ein Paket von politischen Initiativen, mit denen bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden soll. Zu den Instrumenten, mit denen man die Klimaneutralität bis 2050 erreichen will, gehören neben vielen anderen Maßnahmen der EU-Emissionshandel, die Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismen (CBAM), die Energiebesteuerungsrichtlinie und eben auch die Besteuerung von Plastik-/Kunststoffabfällen. Darüber hinaus sollen eine effizientere Ressourcennutzung gefördert und ein sauberer Übergang zu einer Kreislauf-/Recyclingwirtschaft geschaffen werden.

Ziel der Europäischen Kommission ist es, durch die Einführung der Plastiksteuer ein weiteres Instrument zu schaffen, um den Klimawandel zu stoppen, den Rückgang der Artenvielfalt zu bekämpfen und die Umweltverschmutzung zu minimieren. Unternehmen sollen darüber hinaus zu Innovationen im Bereich der Verpackungen angeregt werden, um diese Steuer zu minimieren oder zu vermeiden. Es soll also der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (circular economy) vorangetrieben und gefördert werden.

Zur Erreichung der Ziele aus dem „Green Deal“ und zur Finanzierung des EU-Haushalts infolge der hohen EU-Ausgaben wegen COVID-19 wurde eine „Plastiksteuer“ eingeführt, die auf der Menge von nicht recyceltem Kunststoffabfall basiert, welcher von jedem EU-Mitgliedstaat produziert wird. Dabei handelt es sich um keine Abgabe im herkömmlichen Sinn, sondern um Beiträge (Eigenmittel) zum gemeinsamen EU-Haushalt, die von den einzelnen Mitgliedstaaten aufgebracht werden müssen.

Die Abgabe beträgt 0,80 Euro pro Kilogramm der im jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen, nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff. Die „Kunststoffabgabe“ ist von jedem Mitgliedstaat zu entrichten. Einige EU-Länder haben bereits ein Konzept zur Besteuerung von nicht-recycelten Kunststoffabfällen entwickelt und in ihr nationales Recht umgesetzt, um die Abgabe durch zusätzliche Steuereinnahmen zu decken. Andere Mitgliedstaaten arbeiten noch an derartigen Konzepten für eine Plastikbesteuerung oder zahlen die Abgabe aus ihrer Staatskasse. Eine Verpflichtung zur Einführung einer nationalen Plastiksteuer besteht nicht. Die EU-Mitgliedstaaten können vielmehr frei entscheiden, wie sie diese Beiträge finanzieren wollen. In vielen EU-Mitgliedsländern wird der Beitrag daher direkt aus dem Staatshaushalt bestritten und nicht an die Inverkehrbringer von Plastikverpackungen weitergegeben. Auch eine EU-weite Harmonisierung der Pläne ist derzeit weder geplant noch in Sicht. Die Ausgestaltung der nationalen Maßnahmen bzw. der nationalen „Plastiksteuern“ ist daher zum Teil sehr unterschiedlich.

STEUERN UND FINANZEN

Die praktische Handhabung der Berechnung und Meldung der Plastiksteuern für die betroffenen Unternehmen kann sich durchaus komplex und schwierig darstellen. Die Unternehmer sollten daher jedenfalls ihr gesamtes Produktportfolio zeitgerecht überprüfen und die zu erwartende Menge an nicht recycelbaren Kunststoffverpackungen feststellen, um die ersten Steuererklärungen im Jahr 2023 korrekt und fristgerecht einreichen zu können.

Auch wenn etwa nicht recycelbare Kunststoffverpackungen für Anlagenteile verwendet werden können die Bestimmungen der jeweiligen nationalen Plastiksteuer (wie z.B. in Spanien) relevant sein. Da die neuen Steuern eine Vielzahl an Meldeverpflichtungen und weiteren speziellen Bestimmungen vorsehen, empfehlen wir sich rechtzeitig damit zu beschäftigen, um den entsprechenden Meldepflichten etc. korrekt und fristgerecht nachkommen zu können. Das jeweilige Außenwirtschaftscenter des betroffenen Landes unterstützt Sie dabei gerne.

2. Nachhaltige Kennzahlen ermitteln

Umsatz steigern, leichter Kapital erhalten & Kosten sparen!

Nicht nur die Umwelt, sondern auch Unternehmen profitieren durch Nachhaltigkeit. Nachhaltige Unternehmen erzielen neue Umsätze, gewinnen neue Kunden, erhalten leichter Kapital zum Wachstum und sogar Kosten sparen ist möglich.

- Eckpunkte für Ihre Nachhaltigkeitsstrategie (Triple Bottom Line Ansatz)
- Anspruchsgruppen in die Nachhaltigkeitsziele einbinden
- Wesentliche Nachhaltigkeitskriterien bestimmen können um zu verbessern, was relevant ist
- Überblick: Aktuelle und kommende Standards und gesetzliche Regelungen
- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresabschluss
- Ermittlung von ökologischen Kennzahlen (Scope 1-2) und Umrechnungsfaktoren
- Praxis-Beispiel zur Ermittlung der THG Intensität (CO₂ Äquivalent)
- Praktische Problemfelder und Lösungen zur Datenermittlung
- Vereinfachungen um Bürokratie zu vermeiden und wesentliche Punkte um den organisatorischen Aufwand zu limitieren
- Aktuelle Förderungen für die Umsetzung der Nachhaltigkeit (zB mit Öko-Plus) inkl. Besonderheiten

Termin/Ort: Di, 4.4.2023, 09:00 - 13:00 Uhr, online

Preis: EUR 155,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wko.at/UAK/2023-29937>

AUSGABE 5 | 7.3.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. MIT Europe Conference 2023 und Sie mit dabei!

Die WKO vergibt Freikarten für die MIT Europe Conference 2023

Sie möchten bereits heute wissen, welche neuen Technologien morgen Ihre Produkte und Dienstleistungen beeinflussen werden?

Dann dürfen Sie die MIT Europe Conference unter dem Motto

„A Changing World. How Technology Tackles Global Challenges“

nicht verpassen!

- Tauchen Sie ein in die faszinierende Welt des Massachusetts Institute of Technology (MIT) - und das mitten in Wien
- Gewinnen Sie exklusive Einblicke in die aktuelle Forschungsarbeit der renommierten MIT-Wissenschaftler:innen zu den Kernthemen der Konferenz: Nachhaltigkeit, Ernährung und Energie.
- Nutzen Sie die seltene Gelegenheit in den MIT Deep Dive Workshops in kleiner Runde Ihre individuellen Fragen zu diskutieren und Lösungen zu erarbeiten. Hinweis: die Plätze sind limitiert.

Detaillierte Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie unter:

www.MITeurope.at.

Die Wirtschaftskammer OÖ vergibt exklusiv an OÖ Unternehmen eine begrenzte Anzahl an **Freikarten**. Dafür einfach über folgenden Button anmelden:



Solange der Vorrat reicht.

Veranstaltungsort: WKÖ, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

Veranstaltungsdatum: 29.3.2023 - 30.3.2023

2. Die Sparte Industrie der WKOÖ als Sponsor des Landesbewerbs der Physik-Olympiade

15 oberösterreichische SchülerInnen nahmen am OÖ Landesbewerb der Physikolympiade teil.

Dieser fand dieses Jahr am 28.2.2023 von 09:00 - 13:00 Uhr im Europagymnasium in Linz statt.

Vier der KandidatInnen des OÖ-Landesbewerbes haben sich für den Bundeswettbewerb am 6.3.2023 qualifiziert, welcher wieder im Europagymnasium in Linz stattfindet.

AUSGABE 5 | 7.3.2023

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

Die Physikolympiade leistet einen wertvollen Beitrag für die NachwuchsforscherInnen.

Die Sparte Industrie der WKOÖ freut sich darüber, dieses Jahr erstmalig, zusätzlich zur Chemieolympiade, auch die Physikolympiade des Landes OÖ sponsern zu dürfen und gratuliert allen GewinnerInnen.

3. 5. Jahresforum Pulverbeschichtung

Aus-, Weiterbildung von Fachkräften | Chancen zur Automatisierung | Kostensparen & Energieeffiziente Betriebsführung

Von 17.4.2023 - 19.4.2023 findet in Wels das diesjährige Jahresforum Pulverbeschichtung statt.

Am 2. März 2023 findet der diesjährige ACstyria Leichtbautag statt - wie in den letzten Jahren in Kooperation mit der österreichischen Leichtbauplattform A2LT.

Key Player aus Industrie, Wissenschaft und Forschung präsentieren in praxisnahen Vorträgen Strategien zur Gewichtsreduktion von Fortbewegungsmitteln. Auch Speaker aus der A2LT sind wieder am Rednerpult vertreten.

Ort: Hotel Ploberger, Kaiser-Josef-Platz 21, 4600 Wels

Termin: 17.4.2023 - 19.4.2023

Das Programm und nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Ausgabe 5 | 7.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Das österreichische HinweisgeberInnenschutzgesetz - Welche Verpflichtungen ergeben sich für Unternehmen?

Mit über einem Jahr Verspätung hat Österreich nunmehr die Vorgaben der EU-Whistleblower-Richtlinie zum Schutz von Personen die Missstände aufzeigen in das österreichische Recht umgesetzt.

Das Kernstück des neuen HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) ist die Verpflichtung für Unternehmen ab 50 Beschäftigten zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems, um die (vertrauliche) Abgabe von Meldungen über Verstöße zu ermöglichen. Für die Implementierung wird den betroffenen Unternehmen eine Frist von (nur) sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt. Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten wird eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 gewährt.

Daraus ergeben sich zahlreiche Fragen:

- Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem HSchG für Unternehmen? Welche Rechtsverstöße sind vom Gesetz umfasst? Wer gilt als geschützte/r Hinweisgeber/in?
- Was sollte bei der praktischen Umsetzung eines internen Hinweisgebersystems beachtet werden? Wie stelle ich sicher, dass das Hinweisgebersystem im Unternehmen tatsächlich angenommen wird? Wie verhindere ich Missbrauch? Welche rechtlichen Vorgaben sind bei der Umsetzung zu beachten?
- Welche Ressourcen sind für die Bearbeitung der Hinweise notwendig? Wer sollte welche Hinweise bearbeiten? Wann sollte ich externe Unterstützung hinzuziehen?
- Wie sichere ich die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit innerhalb des Unternehmens? Wie verhindere ich Vergeltungsmaßnahmen? Und wie vermittele ich diese Sicherheit an potentielle Hinweisgeber/innen?
- Welche Rolle kommt dem Hinweisgebersystem als Teil eines effektiven Compliance Management Systems zu?

Zur Beantwortung dieser und weiterer Fragen laden wir Sie herzlich zu einer Informationsveranstaltung ein, bei der Sie sich auch mit anderen Unternehmen vernetzen können.

Programm

16:00 Uhr

Begrüßung und Einleitung

Wolfgang Huber LL.M. (WU) | Themenmanager der sparte.industrie

Ausgabe 5 | 7.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Überblick zum neuen HinweisgeberInnenschutzgesetz und den daraus abgeleiteten Verpflichtungen für Unternehmen

Team Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Praktische Umsetzung und rechtliche Vorgaben

Team Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

Chancen und Risiken für Unternehmen

Team Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH

18:00 Uhr

Ausklang und Netzwerken mit Buffet

Anmelden für diese Veranstaltung können Sie sich [hier](#).

2. Umsetzung der RL mittelgroße Feuerungsanlagen

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ist bis zum 19. Dezember 2017 in nationales Recht umzusetzen gewesen. In Österreich erfolgte die Umsetzung für Feuerungsanlagen mit der Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 - FAV 2019), für Feuerungsanlagen im Bergbau mit der Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über mittelgroße Feuerungsanlagen im Bergbau (MFAB-V), weiterhin ausständig ist die Anpassung des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013) erlassen wird. Wie bereits in der Begutachtung des EG-K gesehen, erfolgt die Umsetzung für Kesselanlagen unter 50 MW weitestgehend in einem Verweis auf die FAV 2019.

Da es sich um eine Richtlinie handelt können die Fristen in der Richtlinie nicht national erstreckt werden, das bedeutet, dass folgende Fristen auch für Kesselanlagen gelten, auch wenn es national noch keine Umsetzung für diese Anlagen gibt:

Kesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 5 MW müssen den in der RL bzw FAV genannten Grenzwerten bis spätestens 01.01.2025 entsprechen. § 7 FAV 2019 normiert auch, in Anlehnung an die RL eine Registrierungspflicht bis 31.12.2023 im edm.gv.at für bestehende Anlagen.

Laut Auskunft des BMAW sollte das EG-K jetzt bald veröffentlicht werden.

Ausgabe 5 | 7.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Oö. Abfallbericht 2021 veröffentlicht

Am Server des Landes Oberösterreich wurde kürzlich der [Oö. Abfallbericht 2021](#) veröffentlicht.

Im Oö. Abfallbericht 2021 werden Abfalldaten vor allem aus der kommunalen Sammlung (inklusive Kleinbetriebe) publiziert. Ein großer Teil des Berichts beschreibt Bezirksdaten zu Altstoffen und Verpackungen. Weiters gibt der Bericht Auskunft zu Jahresmengen, Kapazitäten bzw. Restkapazitäten (Deponien) von Sammel- und Behandlungseinrichtungen.

Im Fokus des Abfallberichts ist „Mehrweg bei Veranstaltungen“. Geschuldet ist dies den Neufestlegungen im [§ 4a Oö. AWG](#) durch die Novelle 2021 mit dem Ziel der Abfallvermeidung und Förderung von Mehrweg. Weitere Infos dazu unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/269815.htm> bzw. [WKO-Infoseite zur Oö. AWG-Novelle 2021](#).

Ein Überblick über die in Oberösterreich anfallenden Abfälle aus dem Bauwesen zeigt, dass etwa 26 Prozent der insgesamt 6,12 Mio. t Bauabfälle als mineralische Bauabfälle anfallen, die zu 94,4 Prozent im Kalenderjahr 2021 verwertet wurden. Ca. 66 Prozent des anfallenden Bodenaushubs von 4,36 Mio. t wurden auf Bodenaushubdeponien abgelagert. 26,7 Prozent wurden für Geländeverfüllungen verwendet. Als zu behandelnder kontaminierter Erdaushub fielen 2,4 Prozent an.

4. EK-Initiative zur Harmonisierung von Verwaltungsverfahren in grenzüberschreitenden Fällen

Die Europäische Kommission hat eine Sondierung zu folgender Initiative gestartet: [Further specifying procedural rules relating to the enforcement of the General Data Protection Regulation](#) (europa.eu), s. Anlage.

Diese Initiative hat das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in grenzüberschreitenden Fällen zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sollen einige Aspekte des Verwaltungsverfahrens, das die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen anwenden, harmonisiert werden. Die Kommission möchte damit ein reibungsloses Funktionieren der DSGVO-Kooperations- und Streitbeilegungsmechanismen unterstützen.

Die Initiative wird die Rechte der betroffenen Personen, die Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter oder die in der DSGVO festgelegten rechtmäßigen Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht berühren. Stattdessen wird der Schwerpunkt der Initiative auf der gezielten Harmonisierung zentraler Aspekte der von den Datenschutzaufsichtsbehörden angewandten Verfahren liegen, um die Funktionsweise des Kooperationsmechanismus (Artikel 60 DSGVO) und der Streitbeilegung (Artikel 65 DSGVO) in grenzüberschreitenden Fällen zu optimieren.

Ausgabe 5 | 7.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die Kommission erwartet sich dadurch positive Auswirkungen auf die Datenschutzaufsichtsbehörden, die Beschwerdeführer, die von der Untersuchung betroffenen Parteien und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die DSGVO.

Mit der Konsultation möchte die Kommission einen möglichst aussagekräftigen Überblick über die verfahrenstechnischen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen erhalten, die auf EU-Ebene harmonisiert werden sollten.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 09.März 2023** an industrie@wkoee.at.

5. Rodentizidsachkundeverordnungsentwurf geht in Begutachtung

Das BMK hat einen Entwurf einer Rodentizidsachkundeverordnung zur Begutachtung vorgelegt.

Auf Grundlage von [§ 2 Abs 5 Biozidproduktegesetz](#) sollen mittels Verordnung Sachkundeforderungen für die berufsmäßige Verwendung und den Vertrieb von Rodentiziden, die ausschließlich für die berufsmäßige Verwendung zugelassen sind, erlassen werden. Dabei gelten Schädlingsbekämpfer automatisch als sachkundig.

Bei solchen Rodentiziden handelt es sich um verhältnismäßig gefährliche Stoffe, die für private Verwender durch die REACH-Verordnung verboten sind. Auch werden einschlägige Berufsausbildungen bzw. Gewerbeberechtigungen berücksichtigt.

Auf Grund der mutmaßlichen Ausgewogenheit des Verordnungsentwurfes beabsichtigt die WKÖ gegen den Verordnungsentwurf keinen Einwand einzulegen.

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Mittwoch, 15.März 2023** an industrie@wkoee.at.

6. Vorschlag bzgl. der digitalen Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 im Hinblick auf die digitale Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten“ veröffentlicht.

Mit dieser EU-Verordnung sollen die Möglichkeiten rund um die Kennzeichnung von EU-Düngeprodukten erweitert werden. Folglich soll die Verordnung zukünftige Anforderungen an digitale Etiketten und Pflichten der Wirtschaftsakteure, die ein digitales Etikett bereitstellen, festlegen.

Ausgabe 5 | 7.3.23

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Genauere Informationen finden Sie hier:

[Entwurf](#)

[Anhang](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Montag, 13.März 2023** an industrie@wkoee.at.

7. Novelle zur Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023

Die mit 01.03.2023 in Kraft getretene Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 wird mit der vorliegenden Verordnung (siehe Anlagen) novelliert. Grund dafür ist die sehr lange Dauer zwischen Begutachtung (2018) und Inkrafttreten (2023). Dadurch sind manche Fristen nun zu knapp, eine termingerechte und verordnungskonforme Umsetzung wäre oft nicht mehr möglich.

Deshalb wird in § 49 Abs 1 Z 2 ein neuer Schussteil angefügt, der unter der Voraussetzung des Vorliegens positiver Prüfbescheinigungen eine Fristerstreckung bis maximal 31.12.2029 vorsieht.

Alle notwendigen Anlagen finden Sie hier:

[Erläuterungen](#)

[Text](#)

[Textgegenüberstellung](#)

[Wirkungsorientierte Folgeabschätzung](#)

Ihre allfällige Stellungnahme übermitteln Sie bitte bis **spätestens Donnerstag, 09.März 2023** an industrie@wkoee.at.

8. Kostenloses Webinar - VbF 2023 | 15.03.2023 v. 10:00 - 11:00 Uhr | online

Die VbF 2023 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023) regelt die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in gewerblichen Anlagen sowie bei Eisenbahn-, Rohrleitungsanlagen, in Apotheken und in Bodeneinrichtungen, welche luftfahrtsrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Als arbeitsschutzrechtliche Vorschrift gilt die VbF in Teilen für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen.

Die **VbF 2023** wurde am 15.02.2023 im BGBl. II Nr. 45/2023 kund gemacht und **tritt am 01.03.2023 in Kraft**.

TechnR. DI Dr. Rainer G. Gagstädter von **ACS Analytical Control Service GmbH** informiert in diesem Webinar wie Sie die Verordnung in Ihrem Betrieb bestmöglich umsetzen können und den

Ausgabe 5 | 7.3.23

BETRIEB UND UMWELT

Übergangsbestimmungen.

Nähere Infos zum Webinar und den Link zur Anmeldung finden Sie [hier...](#)

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632
Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

9. Novelle zur VbF 2023 in Begutachtung - Verlängerung der Umsetzungsfristen

Das BMAW hat eine Novelle zur kürzlich erlassenen Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (BGBl. II Nr. 45/2023) veröffentlicht.

Grund dafür ist die sehr lange Dauer zwischen Begutachtung (2018) und Inkrafttreten (2023). Dadurch sind manche Umsetzungsfristen einfach zu knapp geworden, eine fristgerechte und verordnungskonforme Umsetzung ist nicht mehr möglich. Deshalb wird in § 49 Abs 1 Z 2 ein neuer Schlussteil angefügt, der bei positiv vorliegenden Prüfungen eine Fristerstreckung bis 31.12.2029 vorsieht. Betroffen von der Novelle sind Lagerbehälter, die vor 1985 hergestellt wurden.

Mit der Veröffentlichung ist in ca. 5 Monaten zu rechnen, da das Notifizierungsverfahren abzuwarten ist.

Die Begutachtungsunterlagen finden Sie online in den Umweltnews unter <https://wko.at/ooe/service-umweltnews>.

Ihre allfällige Stellungnahme zur Novelle übermitteln Sie bitte bis 10. März 2023 an das Umweltservice (E umweltservice@wkoee.at), damit diese in die WKO-Stellungnahme einfließen kann.

AUSGABE 5 | 7.3.2023

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. DSGVO-fit: Datenschutz und IT-Security aus rechtlicher Sicht

Das wichtigste für die Praxis - aktuelle Entwicklungen im Datenschutzrecht

In diesem Seminar erhalten Sie einen Überblick über die Anforderungen der DSGVO im Umgang mit personenbezogenen Daten in Ihrem Unternehmen. Dieses Seminar soll Ihnen allfälliges Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und dessen Vermeidung anhand praxisrelevanter Beispiele darlegen.

- Verarbeitung (sensibler) Daten und Datenschutz-Folgenabschätzung
- Rechte der betroffenen Person (Kunden-, Mitarbeiterdaten)
- Videoüberwachung, DSGVO und Arbeitnehmerdaten
- Data Breach - Wann und wie muss eine Datenschutzverletzung an die Behörde gemeldet werden
- Datenschutzbeauftragter Ja/Nein
- Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher?
- Datensicherheit - technische-organisatorische Maßnahmen („TOMs“)

Termine:

Di, 21.03.2023: 14.00 - 18.00 Uhr, online

Preis: € 75,- für WKOÖ-Mitglieder

€ 105,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-16375>